

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

38. Stück, 24.05.1923

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 24. Mai 1923.) 38. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 114. Gesetz vom 15. Mai 1923, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.
- Nr. 115. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 16. Mai 1923, betreffend die Landtagswahl.
- Nr. 116. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Mai 1923, betreffend Abänderung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen und von Säuglingspflegerinnen vom 10. Juli 1912 und 20. August 1919.

#### Nr. 114.

Gesetz, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.  
Oldenburg, den 15. Mai 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

#### Artikel 1.

§ 8 des Schulgesetzes für Oldenburg wird zu Ziffer 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

2. Ein Kind, das bis zum 30. September 6 Jahre alt wird, kann auf Antrag des Erziehungsberechtigten vorher in die Schule aufgenommen werden, wenn es nach dem Zeugnis des Schularztes die genügende körperliche und geistige Reife besitzt. Die Erlaubnis wird vom Kreisschulrat im Einvernehmen mit dem Schulvorstand erteilt.

Artikel 2.

§ 10 des Schulgesetzes für Oldenburg wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

In besonderen Ausnahmefällen kann der Kreisschulrat im Einvernehmen mit dem Schulvorstand ganz oder teilweise von der Schulpflicht befreien.

Die gleiche Befugnis steht für die ersten beiden Schuljahre allen Schulvorständen zu.

Artikel 3.

§ 60 Abs. 2 und § 75 des Schulgesetzes für Oldenburg werden aufgehoben. Diejenigen Lehrer, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Organistenstelle innehaben, bleiben noch ein Jahr lang nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verpflichtet, diesen Organistendienst wahrzunehmen. Die Verpflichtung kann jedoch durch Vereinbarung des Lehrers mit der oberen Kirchenbehörde schon im Laufe des Jahres aufgehoben werden.

Oldenburg, den 15. Mai 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Mehrens.

**Nr. 115.**

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Landtagswahl.  
Oldenburg, den 16. Mai 1923.

Das Staatsministerium verkündet in Übereinstimmung mit dem Landtage als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Landtagswahl, was folgt:

## § 1.

Die Wahlen zum Landtage finden im Landesteil Birkenfeld am Tage der nächsten dort stattfindenden Reichstagswahl statt. Bis dahin bleiben die am 6. Juni 1920 in Birkenfeld gewählten Abgeordneten Mitglieder des neuen Landtags. Der § 20 des Landtags-Wahlgesetzes findet Anwendung.

## § 2.

Für die bevorstehenden Landtagswahlen und die im § 1 angeführten Wahlen im Landesteil Birkenfeld wird in Abänderung des Landtagswahlgesetzes und der Wahlordnung der Landesteil Birkenfeld aus dem Wahlkreisverband ausgeschieden. Die Landesteile Oldenburg und Lüneburg bilden allein den Wahlkreisverband.

Die Reststimmen, die in dem Wahlkreisverband der Landesteile Oldenburg und Lüneburg auf mit einer Partei- bezeichnung versehene Wahlvorschläge entfallen, werden bei der späteren Wahl in Birkenfeld den Stimmen hinzugezählt, die auf die mit der gleichen Partei- bezeichnung versehenen Wahlvorschläge entfallen sind.

## § 3.

Die Zahl der in der bevorstehenden Landtagswahl in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg zu wählenden Abgeordneten darf 43, die Zahl der demnächst im Landesteil

Birkenfeld zu wählenden Abgeordneten darf 5 nicht übersteigen. Der § 18 des Landtagswahlgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Oldenburg, den 16. Mai 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. R. Weber.

Zimmermann.

### Nr. 116.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen und von Säuglingspflegerinnen vom 10. Juli 1912 und 20. August 1919.

Oldenburg, den 17. Mai 1923.

Die §§ 7 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen und von Säuglingspflegerinnen — Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 10. Juli 1912 und 20. August 1919 — in der durch Bekanntmachung vom 30. April 1921 abgeänderten Fassung werden dahin geändert, daß die Gebühren für die Prüfungen von 45 *M.* auf 1000 *M.* erhöht werden.

Oldenburg, den 17. Mai 1923.

Staatsministerium.

Stein.